



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg	09.10.23		Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (AS-DBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Mit den im Internet bereitgestellten und der Anlage beigefügten Daten sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	Kenntnisnahme.
2	Stadt Niederstetten	10.10.23		Die Belange der Stadt Niederstetten werden durch den Bebauungsplan „Feldertor III“ in Weikersheim-Schäftersheim nicht berührt. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Wir wünschen einen erfolgreichen Verlauf.	Kenntnisnahme.
3	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.10.23		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbefürsorgebelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
4	Netze BW GmbH	10.10.23		Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
5	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	11.10.23		Im betreffenden Plangebiet in Schäftersheim befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.	Kenntnisnahme.
6	Stadtverwaltung Creglingen	12.10.23		Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.
7	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	11.10.23		Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
8	N-ERGIE Netz GmbH Netzplanung Instruktionen	17.10.23		Von der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feldertor III“ der Stadt Weikersheim haben wir Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme vom 18. August 2022, AZ: ARB02202230826, behält weiterhin Gültigkeit. <i>Nachrichtlich: Stellungnahme vom 18. August 2022: In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter. Soweit es sich</i>	Kenntnisnahme. Die entsprechenden Vorgaben wurden bereits im Planwerk berücksichtigt und sind Teil der Erschließungsplanung.



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</i></p> <p><i>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.</i></p> <p><i>Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</i></p> <p><i>Für das Baugebiet ist eine Transformatorenstation erforderlich. Bitte sichern Sie hierfür eine Fläche von ca. 25 m².</i></p> <p><i>Auf der Kompaktstation kann kein Satteldach errichtet werden.</i></p> <p><i>Im Zuge der Baumaßnahme werden Leitungen verlegt.</i></p> <p><i>Zur Abstimmung steht Ihnen unsere Netzplanung Rothenburg gerne zur Verfügung.</i></p> <p><i>Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.</i></p> <p><i>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</i></p> <p><i>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</i></p>	
9	Ericsson Services GmbH	23.10.23		<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Kenntnisnahme.



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
10	Transnet BW GmbH	23.10.23		<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feldertor III&“ in Schäftersheim (Weikersheim) betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.
11	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		Geotechnik	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-03707 vom 02.09.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Nachrichtlich: Stellungnahme vom 2. September 2022:</u></p> <p><i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i> -Keine-</p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i> -Keine-</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegt Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</i></p> <p><i>Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p><i>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
			Boden	<p><i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
			Mineralische Rohstoffe	<p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
			Grundwasser	<p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Das Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und -geothermie) hat sich im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zu dem o. g. Vorgang mit Stellungnahme vom 22.03.2022 (LGRB-Az. 2511/22-00943) bereits hydrogeologisch geäußert (Abschnitt „Grundwasser“), weshalb auf diese verwiesen wird.</i></p> <p><i>Die im Folgenden erneut aufgeführten hydrogeologischen Hinweise und Anmerkungen der o. g. LGRB-Stellungnahme sind weiterhin gültig:</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</i></p> <p><i>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es für die Errichtung von Erdwärmesonden eine Bohrtiefenbeschränkung zum Schutz genutzter bzw. nutzbarer Grundwasservorkommen gibt. Diesbezüglich wird auf die aktuellen „Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS EWS)“ (Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, 2019) und den „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ (Herausgeber: Umweltministerium Baden-Württemberg, 2005) hingewiesen.</i></p> <p><i>Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</i></p>	
			Bergbau	<p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p>	Kenntnisnahme.
			Geotopschutz	<p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	Kenntnisnahme.
			Allgemeine Hinweise	<p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	Kenntnisnahme.
13	Vodafone	24.10.23		<p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p>	



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:</p> <p>https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Kenntnisnahme. Dies wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt.
14	DFS Deutsche Flugsicherung	27.10.23		<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Kenntnisnahme.
14	Stadt Bad Mergentheim	30.10.23		<p>Für die Unterrichtung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feldertor III“ in Weikersheim-Schäftersheim bedanken wir uns. Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme.
14	Regionalverband Heilbronn-Franken	06.11.23		<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Das Vorhaben ist nicht aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. In der derzeit im Verfahren befindlichen 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird der Wohnbauflächenbedarf der Stadt Weikersheim im Rahmen einer Bedarfsrechnung ermittelt und dargelegt. Die Planungsfläche „Feldertor III“ ist dort ausgewiesen und ausreichend begründet; in unseren Stellungnahmen vom 21.03.2022 und vom 18.07.2022 zum FNP haben wir keine Bedenken erhoben.</p>	Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mittlerweile rechtskräftig. Damit ist der Bebauungsplan aus dem FNP heraus entwickelt.



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Das raumordnerische Ziel einer Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha gemäß Plansatz 2.4.0 wird verfehlt. Den Ausführungen in Kapitel 6.2 ist jedoch zu entnehmen, dass aufgrund der topographischen Situation und dadurch bedingter Festlegungen im Bebauungsplan von einer höheren Zahl an Wohneinheiten als durchschnittlich 1,5 ausgegangen werden kann. Zudem wird dargelegt, dass die Stadt Weikersheim im Rahmen weiterer paralleler Planungen (u.a. der rechtskräftige Bebauungsplan „Lucianwiesen“, der im Verfahren befindliche Bebauungsplan „Am Planetenweg, Teil 2“) grundsätzlich einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden pflegt und Möglichkeiten der Nachverdichtung und Realisierung hoher bzw. höherer Bruttowohndichten nutzt. Im Ergebnis erheben wir unter diesen Umständen mit Blick auf den Plansatz 2.4.0 und seine Begründung keine Bedenken zu dem Vorhaben.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Die Planung wurde zwischenzeitlich angepasst, in dem die Anzahl der Bauplätze vergrößert wurde. Damit wird die Brutto-Wohndichte erreicht.</p> <p>Ausführlich ist dies bei der Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums zu entnehmen.</p> <p>Die Begründung wurde zum Thema Vorbehaltsgebiet für Erholung unter Punkt 4.1 wie folgt ergänzt:</p> <p>Das gemäß Plansatz 3.2.6.1 des Regionalplans 2020 definierte Vorbehaltsgebiet für Erholung umschließt vor allem den Bereich des Taubertals, des Vorbachtals und Tal des Nassauer Bachs mit den angrenzenden Flächen. Die darin liegenden Wohnorte werden vom VBG komplett umschlossen und lässt somit keine Freiräume. Entwicklungen der einzelnen Teilorte müssen daher zwangsläufig immer in diesen Bereich hinein erfolgen. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich als Grünland genutzt.</p> <p>Anlagebedingt werden durch das Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen der Erholungsnutzung entzogen. Die Funktion des Vorhabengebietes für die wohnumfeldnahe Erholung sowie die Naherholung wird durch das Bauvorhaben eingeschränkt. Der Vorhabensbereich ist für die Erholungsnutzung durch Anwohner bedeutend, da die randlich verlaufenden Wege als Ausgangspunkt von Spaziergängen insbesondere für die Feierabenderholung, Wanderungen und Radtouren in den angrenzenden Landschaftsraum dienen. Im Vorhabensbereich selbst ist keine Erholungsinfrastruktur vorhanden. Bestehende Wegebeziehungen am Rand des Gebiets bleiben erhalten. Visuelle Auswir-</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Unterlagen reaktionell noch Bezug nehmen auf das ursprüngliche Verfahren nach § 13b BauGB, so z.B. in Kap. 1 und 3 der Begründung.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>kungen durch die Bebauung werden durch die Aufwertung der bestehenden und als Abstandsfläche zu den Weinbergen genutzte Grünfläche gemildert. Durch die vorhandenen und angrenzenden Ausweichräume für die wohnumfeldnahe Erholungsnutzung wird der Eingriff sowohl für die landschaftliche Erholung als auch für das Vorbehaltsgebiet für Erholung als unerheblich beurteilt.</p> <p>Die Unterlagen sind mittlerweile angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
15	IHK Heilbronn-Franken	09.11.23		Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
16	Regierungspräsidium Stuttgart	09.11.23	Raumordnung	<p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Planung. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch verlangt, dass (alle) Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Ein Bebauungsplan leidet unter einem zur Unwirksamkeit führenden materiellen Mangel, wenn er unter Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung angepasst ist (vgl. Urteil des VGH München vom 14.12.2016 – 15 N 15.1201).</p> <p>Laut Regionalplan Heilbronn-Franken Plansatz 2.4.0. Abs. 5 (Z) ist in Weikersheim eine Bruttowohndichte von 45 EW/ha zu erreichen. Aufgrund der textlichen Festsetzungen werden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die gesamte Planung und Begründung wurde mittlerweile den Zielen der Raumordnung angepasst. Durch eine größere Anzahl von Bauplätzen kann die Wohnraumdichte eingehalten werden.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>bis zu 3 Wohneinheiten pro Gebäude ermöglicht. Im Plangebiet sind 2 Vollgeschosse pro Gebäude möglich.</p> <p>Trotzdem bestehen – auf der Grundlage der vorliegenden Begründung - Zweifel, ob diese Festsetzungen ausreichend sind, um im Plangebiet die im Regionalplan vorgegebene Mindest-Bruttowohndichte zu gewährleisten. Insoweit ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es nicht gerechtfertigt ist, von der durch das Statistische Landesamt für die Stadt Weikersheim ermittelten Belegungsdichte von 2,0 Einwohnern je Wohneinheit mit dem Argument abzuweichen, dass sich junge Familien für die Bauplätze interessieren, um dann von einer deutlich höheren Belegungsdichte von 2,4 Einwohner je Wohneinheit auszugehen. Bauleitplanung orientiert sich nicht nach der Familiengründungsphase von Bauplatzinteressenten, sondern ist von der Zielsetzung her langfristig anzusetzen. Insoweit ist daher die Begründung so zu vertiefen, dass nachvollziehbar wird, dass bzw. welche Dichte gewährleistet wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des VGH Mannheim vom 30.03.2023, Az: 8 S 3079/21, hinzuweisen, die diesem Schreiben beigelegt ist. Der VGH hat die Unwirksamkeit eines Bebauungsplans der Stadt C. in der Region Heilbronn-Franken mit einer Gesamtfläche von 0,5 ha und 4 Bauplätzen u.a. wegen des Verstoßes gegen die festgelegte Bruttowohndichte festgestellt. Nach der Urteilsbegründung steht den Gemeinden hinsichtlich der Frage der Bruttowohndichte kein Gestaltungsspielraum zu, sondern diese ist durch Plansatz 2.4.0 Abs. 5 (Z) Regionalplan verbindlich vorgegeben und daher „bei „jedem“ Wohnungsbau bzw. der Schaffung der dafür erforderlichen planerischen Voraussetzungen“ zugrunde zu legen, vgl. ab S. 15 unter Nr. 3 a) der Begründung. Die Entscheidung ist rechtskräftig.</p> <p>Nach der Begründung des Bebauungsplans Feldertor III soll die fehlende Dichte im Plangebiet durch Baugebiete der Kommune mit höherer Dichte ausgeglichen werden. Dies entspricht grundsätzlich der Herangehensweise wie sie der Regionalplan Heilbronn-Franken auf S. 43 der Begründung, dort im vierten Absatz, vor Augen hat.</p> <p>Mindestvoraussetzung eines solchen Vorgehens wäre jedoch, dass für diesen Fall die Dichte des Ausgleichsbebauungsplans und die sich insgesamt für die betrachteten Flächen (Ausgleichsbebauungsplan und Plangebiet) ergebende Dichte</p>	<p>Die planerischen Festsetzungen ermöglichen eine Nutzung mit 3 Wohneinheiten dies ist in der Begründung unter Punkt 6.4. dargestellt.</p> <p>Die Brutto-Wohndichte ist in der Begründung unter Punkt 6.5 rechnerisch und verbal-argumentativ beschrieben. Durch die Planänderung und das Erhöhen der Bauplätze von 15 auf 17 wird die geforderte Wohndichte mit der vom StaLa ermittelten Belegungsdichte erreicht.</p> <p>Eine Verrechnung mit anderen Baugebieten ist nicht erforderlich, dennoch muss in der Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden, dass die Stadt Weikersheim vor allem im Kernort schon in den vergangenen Jahren als auch weiterhin durch Nachverdichtung und Neuordnung eine erhöhte Belegungsdichte angestrebt.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nachvollziehbar dargestellt werden. Es war insoweit immer klar, dass die Fläche eines Ausgleichsbebauungsplans nur einmal verwendet werden kann und dieser mindestens bereits als Satzung beschlossen sein muss. Es muss dann im Durchschnitt aller Planungen – hier geht es vorliegend zumindest derzeit um 3 Planverfahren - mindestens die im Ziel der Raumordnung festgelegte Dichte erreicht werden. Um einen möglichen Zielkonflikt auszuräumen, ist dies nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>Nach der Entscheidung des VGH Mannheim kommt ein solcher Ausgleich nun generell nicht in Betracht, sei es mit rechtskräftigen Baugebieten, sei es mit geplanten Baugebieten.</p> <p>Wir empfehlen dringend, die Begründung im erforderlichen Umfang zu vertiefen bzw. die Festsetzungen jeweils so zu fassen, dass die Planung nachvollziehbar die Einhaltung des o.g. Dichtewerts gewährleistet. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Hochwasser Wir weisen auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser hin. Diese Rechtsverordnung enthält erhebliche Prüfpflichten (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend. Die in der Rechtsverordnung genannten Ziele sind zu beachten und Grundsätze bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Die Festsetzungen sind wie beschrieben jetzt angepasst.</p> <p>Die Stadt Weikersheim ist derzeit im Verfahren zur Aufstellung von Starkregengefahrenkarten. Die Vorentwürfe zeigen für den Bereich des Plangebiets kein erhöhtes Risiko, da im nordöstlichen Bereich des Plangebiets ein Sammelbecken für das Oberflächenwasser aus den Weinbergen vorhanden ist.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
17	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	13.11.23		Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.	



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2023).</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.11.23		<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Schreiben vom 23. August 2022/PTI 21-Betrieb, Jürgen Harrer haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.08.2022:</u> <i>m Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage</i></p> <p><i>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</i></p> <p><i>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i></p> <p><i>Bei einem Ausbau des Neubaugebietes durch die Telekom benötigen wir genaue Angaben (Einfamilien. – Reihen. – Doppel. – Mehrfamilienhäuser) über die Grundstücksbebauung. Wir müssen für jede Postanschrift eine Versorgung vorsehen.</i></p> <p><i>Sobald der Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p><i>Die Arbeiten werden im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt.</i></p> <p><i>Die Vergabe der Hausnummern erfolgt zeitnah.</i></p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Bau- maßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an unserem Team Breitband.</i></p> <p><i>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Tele- kom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen sowie dass die Telekom jedoch bestrebt, ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Ver- handlungen zu führen.</i></p> <p><i>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort einge- setzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolg- los verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bau- zeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Te- lekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Ver- kehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Arbeiten werden im Rahmen der Erschließungspla- nung abgestimmt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Arbeiten werden im Rahmen der Erschließungspla- nung abgestimmt.</i></p>
19	LRA Main-Tauber-Kreis	14.11.23	Brandschutz	<p>Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Brandschutzes unter Einhaltung nachfolgender Auf- lagen keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 96 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).	<p>Die Vorgaben werden mit der Erschließungsplanung geprüft und umgesetzt.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Umwelthygiene und Infektionsschutz	<p>2. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 3 bar betragen. In einem Abstand von max. 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern.</p> <p>Bei Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen sind die technischen Regeln für Wasserverteilanlagen der DWGW - Regelwerke W 400 Teil 1-3 zu beachten. Hinweis: Die in den textlichen Festsetzungen zitierten Paragraphen der Trinkwasserverordnung entsprechen nicht der am 20.06.2023 in Kraft getretenen novellierten Trinkwasserverordnung. Auf die Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt, in Bezug auf die Errichtung oder Stilllegung von Nichttrinkwasseranlagen, wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Verweise wurden geändert.</p>
			Wasserwirtschaft Grundwasser-/ Gewässerschutz	<p>Der Verweis auf § 37 (4) WG unter Punkt 4.4 in Kapitel 4 „Hinweise“ des Textteils zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften ist falsch. Grundlegende gesetzliche Vorschriften sind hier u. a. § 43 WG Baden-Württemberg in Verbindung mit § 49 WHG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 5 & Abs. 2 Nr. 1 WHG für Grundwasserabsenkungen.</p>	<p>Der Verweis wurde geändert.</p>
			Abwasserbeseitigung	<p>Die Erweiterungsfläche ist nur teilweise im genehmigten AKP Schäftersheim von 07.02.1997 enthalten.</p> <p>Das erforderliche Wasserrechtsverfahren für die innere und/oder äußere abwassertechnische Erschließung ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten durchzuführen.</p> <p>Die Aussage im Textteil Nr. 3.10.1 bzgl. der Ableitung von Niederschlagswasser (hier: von gewerblich und handwerklich genutzten Flächen) ist unplausibel. Insbesondere sind diese Flächen über die öffentliche Mischwasserkanalisation abzuleiten.</p>	<p>Die Unterlagen werden entsprechend vorbereitet und vorgelegt.</p> <p>Die Formulierung wurde berichtigt.</p>
			Bodenschutz	<p>Im Textteil Kapitel 4.5 Bodenschutz wird mehrfach auf das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (AUWB) verwiesen. Im Main-Tauber-Kreis ist die korrekte Bezeichnung aber Umweltschutzamt. Wir bitten daher, die Formulierung Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz bzw. AUWB durch die Bezeichnung „Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt“ zu ersetzen.</p>	<p>Die Bezeichnungen wurden angepasst.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>In Kapitel 4.5.1 Schonender Umgang mit Boden bei Erdarbeiten (Textteil) wird auf die Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 verwiesen. Diese ist jedoch nicht mehr gültig. Wir bitten daher den Satzteile „die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten“ durch einen Verweis auf die Materialwerte der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung zu ersetzen.</p>	<p>Der Verweis wurde geändert.</p>
			Altlasten	<p>Im Planbereich sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis bisher keine altlastenverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Der Hinweis wurde nachrichtlich ergänzt.</p>
			Naturschutz	<p>Der Bebauungsplan „Feldertor III“ in Schäfersheim wurde ursprünglich nach § 13b BauGB erstellt, weshalb damals kein Umweltbericht und keine naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung angefertigt wurden.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde war im 13b-Verfahren nicht beteiligt worden. Die nunmehr vorgelegten Unterlagen entsprechen im Wesentlichen dem alten Stand der Planung nach § 13b BauGB und tragen auch noch die entsprechenden Deckblätter.</p>	<p>Die Bezeichnungen und Deckblätter wurden berichtigt.</p>
				<p>Zu dem Plan kann nicht abschließend Stellung genommen werden, da weder der Umweltbericht noch die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergänzt wurden, was nach aktueller Rechtsprechung jedoch erforderlich ist.</p>	<p>Der Umweltbericht liegt mittlerweile vor und wird Bestandteil der Unterlagen für die öffentliche Auslegung. Die Ergebnisse daraus sind in die Unterlagen eingearbeitet.</p>
				<p>Seitens des Fachbereiches Immissionsschutz bestehen gegen den Bebauungsplan „Feldertor III“ keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
			Verkehr	<p>Mit Blick auf den allgemeinen Fußgängerverkehr, insbesondere laufende Kinder (Schulweg u.ä.), wird aus verkehrsrechtlicher Sicht ein Gehweg empfohlen.</p>	<p>Die Planstraße ist als Mischverkehrsfläche ohne Gehweg konzipiert da hier kein Durchgangsverkehr, sondern ausschließlich Anwohnerverkehr unterwegs ist. Zwangsläufig werden Fahrzeuge am Straßenrand abgestellt, was die gewünschte Verkehrsberuhigung erzeugt. Die Ausbaubreite passt sich der geplanten Nutzung und den notwendigen Fahrzeugbreiten an.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Landwirtschaft	<p>Der Bebauungsplan sieht eine Bebauung mit 15 Bauplätzen nördlich und westlich des bestehenden Baugebietes Feldertor II vor.</p> <p>Die im Geltungsbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen weisen nach Standorteignungskartierung die Wertstufe „Vorrangflur“ als überwiegend landbauwürdige Flächen auf, deren Fremdnutzung ausgeschlossen bleibt.</p> <p>Der Ortsteil Schäfersheim ist nicht nur vom Weinbau geprägt, der Weinbau hat auch eine wirtschaftliche Bedeutung. Aus diesem Grunde folgende Punkte: In einem Abstand von 130 Metern in östlicher Richtung befindet sich die landwirtschaftliche Hofstelle der Familie Ehrmann. Hierbei handelt es sich um einen Weinbaubetrieb, von welchem jahreszeitenbedingt betriebsübliche Geruchs- und Schallemissionen entstehen. Diese sind von den Anwohnern des Wohngebietes Feldertor zu dulden. Gleiches gilt für die in unmittelbarer Nähe des Wohngebietes befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese sind der landwirtschaftlichen Nutzung in ihrer Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis zu dulden.</p> <p>In nördlicher Richtung von Feldertor III befindet sich die Weinberglage „Schäfersheimer Klosterberg“. Der Abstand zwischen Rebfläche und der privaten Baugrundstücke beträgt nach Bebauungsplan ca. 15 Meter. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, sollte ein Abstand von mindestens 20 m zwischen dem Rand der jeweiligen Rebfläche und den geplanten Wohngrundstücken eingehalten werden. Außerdem empfiehlt sich die Anlage eines mehrere Meter tiefen und entsprechend hohen Gehölzschutzstreifens zwischen der Rebanlage und den Wohnhäusern. Der oben genannte Abstand bezieht sich auf die geplanten privaten Grünflächen, nicht den Gebäudegrundriss.</p> <p>Aus Immissionsschutzgründen ist gegenüber Raumkulturen regelmäßig ein Abstand von 20 m erforderlich (vgl. Urteil VGH Ba-Wü, 3 S 2812/98 und 3 S 2517/03).</p> <p>Laut Bebauungsplan ist ein Puffer-/Gehölzstreifen zwischen den privaten Baugrundstücken und den Rebflächen geplant und wird vom Landwirtschaftsamt begrüßt. Bei der Ausgestaltung gibt es aus unserer Sicht einen wichtigen Punkt zu beachten. Seit etwa zehn Jahren gibt es im Weinbau Probleme</p>	<p>Die Flächen sind bisher als Grünland genutzt.</p> <p>Hinsichtlich der Immissionen wurde im Textteil dieser Hinweis unter Punkt 4.10 aufgenommen.</p> <p>Aufgrund des Zuschnitts und des Bestands kann der Abstand nicht weiter verringert werden. Im Planteil wurde die Abstandsfläche zu den Rebflächen (von der nördlichen Grenze des Wegs) mit aufgenommen. Der Abstand von 20 m betrifft lediglich die nordöstlichste Ecke des letzten Baugrundstücks. Der Gehölzstreifen ist in der Planung und im Umweltbericht vorgesehen.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>mit der Kirschessigfliege. Von umliegenden Wirtspflanzen fliegen die invasive Art in die Rebanlagen ein und schädigen insbesondere frühe Rotweinsorten. Als Wirtspflanzen dienen bevorzugt dunkle Früchte.</p> <p>Um die Ausbreitung der Asiatischen Kirschessigfliege über Wirtspflanzen zu vermindern, sowie auch Vogelfraß vorzubeugen, ergeht für die Anlage des Puffer-/Gehölzstreifen wie auch private Pflanzungen folgende Pflanzungsempfehlung: Zu vermeiden sind alle beerenartigen bzw. weichschaligen Früchte: Kirsche, Brombeere, Himbeere, Stachelbeere, Johannisbeere, Holunder, Pflaume, Traubenkirsche, Lorbeerkirsche, Hartriegel, etc. Auch in den Früchten des Efeus und Mistelbeeren können sich die Schadinsekten vermehren. In der Pflanzliste des Bebauungsplans unter Punkt 2.14.3 sind u.a. solche Wirtspflanzen aufgeführt. Hier bitten wir um Korrektur.</p> <p>Da auf den angrenzenden Flächen intensiv Weinbau betrieben wird, kann so eine Reduktion von Pflanzenschutzmaßnahmen realisiert werden. Hier geht es in erster Linie um die Ertragssicherungen durch die Bekämpfung der Kirschessigfliege sowie gleichzeitig die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln, ein Landesziel welches mit einer einfachen vorbeugenden Maßnahme die Umsetzung positiv beeinflusst. Ein Engagement der einzelnen Kommunen zur Umsetzung und Unterstützung der ortsansässigen Landwirte ist durchaus wünschenswert.</p> <p>Aufgrund des ungünstigen Zuschnitts der Flurstücke, kleiner Schlagbildung und Topografie sowie der oben beschriebenen Problematik mit Beachtung unserer Einwände zur Nähe der Weinberglage „Schäfersheimer Klosterberg“ stellt das Landwirtschaftsamt die landwirtschaftlichen Belange zur Flächennutzung zurück.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans werden ggf. zu den planungsrechtlichen Festsetzungen planexterne Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Das Landwirtschaftsamt legt Wert darauf, erneut gehört zu werden, sobald für Ausgleichsmaßnahmen konkrete Flächen in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Aus den Pflanzlisten im Anhang zum Bebauungsplan wurden die kritischen Sorten gestrichen.</p> <p>Es wird allerdings schwer zu vermitteln sein, dass private Eigentümer im Garten beispielsweise keine Himbeeren pflanzen dürfen. Aus diesem Grund wurde die Beschränkung der Sorten nur für die privaten Flächen festgesetzt. Insbesondere auch deshalb, weil in den Privatgärten die Früchte geerntet werden im Gegensatz zu den öffentlichen Flächen.</p> <p>Es muss außerdem ein ausreichendes Maß auch an Nahrungsangebot für Vögel angeboten werden. Deshalb werden für die Hecke die Sorten verwendet, die für die Verbreitung der Kirschessigfliege als mäßiges Risiko eingestuft werden. (vgl. https://www.isip.de/isip/servlet-resource/blob/281760/bede92b8450cea7c6ee-aae12df1f459c/aktuelle-liste-der-wirtspflanzen-der-kirschessigfliege-2018-data.pdf)</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Sobald die Ausgleichsflächen feststehen, wird dies mit den Fachbehörden abgestimmt.</p>



Nr.	Privat	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen!